



TSD-FACHARTIKEL – 02.09.2019

## SICHERHEITSGLAS

### **DIN 18008 und kein Ende?**

*Der Normenausschuss hat sich klar positioniert. Die umstrittene Regel zum verpflichtenden Einsatz von Sicherheitsglas wird es nicht geben.*

Dennoch wird im Markt immer wieder argumentiert, warum nicht vielleicht doch in Privathaushalten Glas mit bruchsicherem Verhalten geschuldet sein soll. Dabei ist die DIN 18008 an dieser Stelle sehr eindeutig: Mit dem Hinweis auf die Musterbauordnung wird klargestellt, dass die auch bisher geltenden, gesetzlichen Regelungen einzuhalten sind. Glas mit bruchsicherem Verhalten ist immer dann einzusetzen, wenn es besondere Anforderungen beziehungsweise hohe Risiken gibt. Dies ist bei der klassischen Terrassentür im Privatbereich in der Regel nicht der Fall. Gleichwohl wird dieser Eindruck von verschiedenen, derzeit im Umlauf befindlichen Schreiben erweckt.

Darüber hinaus wird argumentiert, dass die Art der Verglasung einfach zu realisieren und kostengünstig sei sowie eine universelle Lösung darstelle. Für den einen oder anderen Fall mag das zwar stimmen, dennoch wird Bauen damit in der Regel teurer. Festzuhalten bleibt auch, dass letztendlich der Bauherr entscheiden sollte, welches Glas bei ihm zum Zuge kommt. Dabei kann Sicherheitsglas kaufmännisch für den Anbieter eine gute Zusatzoption sein. Im Übrigen sollte sich die Welt mit dem Hype auf Sicherheitsglas nicht verrückt machen lassen.

Auch ein Blick auf die Arbeitsstättenregeln (ASR) hilft. Häufig wird damit argumentiert, dass im Arbeitsstättenbereich prinzipiell entsprechendes, bruchsicheres Glas zu verwenden sei und sich aus der ASR auch eine Verpflichtung für den privaten Sektor ableite. Das geht zu weit, denn die Freiheit des Bauens ist dem Gesetzgeber ein hohes Gut und ein Kindergarten-Sicherheitsniveau – um nur ein Beispiel zu nennen – ist im privaten Baurecht nicht gefordert.

Außerdem ist in Arbeitsstätten längst nicht überall Sicherheitsglas gefordert. Insbesondere die Fenstertüren, die zu den Fenstern zählen, werden in den ASR anders als Türen bewertet. So sind Fenstertüren nur für den gelegentlichen Durchtritt von Personen konzipiert. Darüber hinaus wird hier Isolierglas verwendet. Insgesamt ist folglich ein reduziertes Risiko zu erwarten.

Aus Sicht von Tischler Schreiner Deutschland ist dennoch bedenklich, dass Unternehmen der Glasindustrie nun versuchen, durch Lieferbeschränkungen entsprechende Produkte zu platzieren, indem sie aktuell keine Float-Isoverglasung für Fenstertüren anbieten. Da bleibt nur ein Tipp: Nutzen Sie die Freiheit des Marktes!

Ein Blick auf die verabschiedete Formulierung hilft, den Gesamtzusammenhang besser zu verstehen. Die DIN formuliert unter 5.1.4:

*„Werden auf Grund gesetzlicher Forderungen zur Verkehrssicherheit Schutzmaßnahmen für Verglasungen erforderlich, kann dies beispielsweise durch Beschränkung der Zugänglichkeit (Abschränkung) oder Verwendung von Gläsern mit sicherem Bruchverhalten erfüllt werden. Anmerkung: Es wird auf § 37, Abs. (2) Musterbauordnung (MBO) bzw. die entsprechende Formulierung der jeweils geltenden LBO hingewiesen.“*


Der § 37, Abs. (2) MBO lautet:

1. *Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, sind so zu kennzeichnen, dass sie leicht erkannt werden können.*
2. *Weitere Schutzmaßnahmen sind für größere Glasflächen vorzusehen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.“*

Ein Auszug aus dem VFF-Merkblatt V.05 zeigt die Anforderungen:

VFF Merkblatt

V.05: 2009-09

Anwendungsfall	Float	ESG <sup>1</sup>	ESG-H	VSG aus			Bemerkung
				Float	ESG <sup>2</sup>	TVG	
Niveaugleiche Verglasung <sup>3</sup> 							z. B. Fenstertür, Haustür (für Einbruchhemmung s. Kap. 7.6)

#### Legende

Markierung des Feldes (Farbe)	Bedeutung
	Mindestens geforderte Glasart (grelles grün).
	Empfohlene Glasart (grün-gelb gestreift).
	Alternativ verwendbare Glasart (gelb).
	Nicht zulässige Glasart (Indigoblau)

Verfasser: Dipl.-Ing. (FH) Ralf Spiekers  
Erschienen in: genau 09/2019